

**3. Änderung zur Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Einheitsgemeinde Möser
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014) und des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 (3) des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Fassung beschlossen.

§ 1

Verschiebung

Der § 3 In-Kraft-Treten wird § 4.

§ 2

Neufassung

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Fälligkeiten der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig.

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2015 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 30.10.2024

Simon

Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser beschließt die 3. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung).

Begründung:

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014), des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 (3) des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - muss der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Möser die Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres beschlossen haben.